



Planungsausschusssitzung des
Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord
am 24.11.2022 in Neustadt a.d.W.

TOP 7

Steuerung der Windkraft über die Regionalplanung Aktuelle Situation, Handlungsnotwendigkeit und weiteres Vorgehen in der Region Oberpfalz-Nord

Axel Koch / Michael Kreißl

Sachgebiet Raumordnung, Landes-
und Regionalplanung



Ausgangssituation

- ▶ „Zuckerbrot + Peitsche-Strategie“ des Bundes
 - Vorgabe eines Mindestwerts an Windenergiegebieten (WeG): Flächenbeitragswert für Bayern 1,8 % der Landesfläche in 2 Schritten: bis Ende 2027 1,1 %; bis Ende 2032 1,8 %
 - Ausschlusswirkung von LSG für WEA entfällt ab 02.2023 (bzw. wird stark relativiert)
 - Artenschutzrecht wird vereinfacht und Prüfung schematisiert
 - im Falle des Nichterreichens des ersten Schwellenwerts entfällt nach 2027 Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen (10H, Ausschlussgebiete in Regionalplänen + Bauleitplänen)
 - im Falle des Erreichens erfolgt „Entprivilegierung“ der Windkraft, d.h. WEA im Außenbereich außerhalb von WeG nurmehr zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt



- ▶ Ergänzend von Bayern Novellierung 10H-Regelung (ab 16.11.2022):
 - ▶ Anstelle bislang geltender Abstände zu Siedlungsgebieten (10fache WEA-Höhe) Reduzierung Mindestabstand auf 1.000 m für einige Ausnahmen: Waldgebiete, Korridore entlang Hauptverkehrsachsen; Umfeld von GE/GI; Militärgelände; Repowering; VRG/VBG);
- ▶ zudem Verpflichtung RPVs über LEP zur Ausweisung von VRG für Windkraft (= WeG)
 - ▶ Ausweisung 1. Schritt bis 2027: zumindest 1,1 % Regionsfläche;
 - ▶ Ausweisung 2. Schritt bis 2032 (Bayern 1,8 %) soll regional differenziert erfolgen, Vorgaben dazu kommen später
 - ▶ Feststellung Erreichung Flächenziele erfolgt bei Verbindlicherklärung der RP-Fortschreibungen durch RPV und Regierungen;
 - ▶ anrechenbar dabei auch bauleitplanerisch verbindlich ausgewiesene WeG sowie bestehende WEA-Standorte (anrechenbare Fläche: Rotorradius um Standort; Flächenanteil bei 132 WEA oberpfalzweit: Region Regensburg 0,15 %, Region Oberpfalz-Nord 0,1 %)



Folgen

- ▶ in Regionen und Kommunen ohne verbindlichen Windkraft-Steuerungskonzepte ab Ende 2022/Anfang 2023 WEA in Vielzahl von Räumen gs. zulässig, in denen bislang 10H-Regelung sowie LSG-VO Errichtung von WEA verhindert haben
- ▶ betrifft u.a. Oberpfälzer Planungsregionen Regensburg + Oberpfalz-Nord: nach überschlägiger Berechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Windgüte (Referenzwert 50 % der Standortgüte) zukünftig beplanbar
 - rd. 12 % der Fläche der Region Oberpfalz-Nord bei Ausklammerung der zukünftig weiterhin durch 10H-Light geschützten Flächen,
 - rd. 20 % im Falle des Wegfalls von 10H nach 2027 in Folge des Nicht-Ereichens des Zwischenziels

[allerdings noch gewisse Unklarheit bzgl. Stellenwert von LSG – lt. Bundesrecht gs. be-/überplanbar – lt. Auffassung StMUV in sensiblen Kernzonen auch weiterhin geschützt]
- ▶ räumliche Steuerung zukünftig nurmehr (und erst) möglich mit verbindlicher Ausweisung von VRG (= WeG) auf Ebene Regionalplanung



Handlungsnotwendigkeit

- ▶ Ziel: schnellstmögliche Ausweisung eines ausreichenden Umfangs an WeG (= VRG) über Regionalplanung, um baldmöglichst zumindest Zwischenziel von 1,1 % zu erreichen und damit
 - Windkraftnutzung auf besonders geeignete Räume zu lenken
 - Windkraft außerhalb der WeG zu entprivilegieren
- ▶ bzgl. Eignung der Potenzialgebiete durch Regionalplanung zu prüfen
 - Beeinträchtigung anderer betroffener Belange (Siedlungsentwicklung, Orts-/Landschaftsbild, regionale Be-/Überlastung, Umzingelungswirkung, Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Trinkwasserschutz, Belange Militär/Flugverkehr/Wetterradar/...)
 - Erreichbarkeit der WeG
 - Windeignung und Netzanbindung
- ▶ Erreichung des Ziels ohne weitere Relativierung des verbleibenden 10H-Schutzes durch Regionalplanung kaum möglich



Weiteres Vorgehen

1. Ableitung nicht geeigneter Gebiete (unter Berücksichtigung immissions-schutzrechtlich zu beachtender Siedlungsabstände, natur-/artenschutz-rechtliche Tabubereiche, WSG, Bodenschatz-Abbaugelände, Infrastruk-tureinrichtungen (inkl. Schutzbereiche/Puffer, ...))
2. Verschneidung mit Windgeschwindigkeit bzw. Windgüte als wesentlichem Standortfaktor (Referenzwert: Windgüte > 50 %)
► *vorläufiges Ergebnis: 20 % der R 6 Potenzialraum*



3. Prüfung grundsätzlicher Gestaltungsoptionen für das weitere Vorgehen:

- Diskussion pauschale Berücksichtigung regionsweiter Restriktionskriterien als „weiche Kriterien“ bei Ableitung geeigneter VRG/WeG
 - zentraler Prüfbereich um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten
Folge: Verkleinerung Potenzialraum um rd. 2 %
 - Pufferung Siedlungsgebiete mit 1.000 m
Folge: Verkleinerung Potenzialraum um rd. 5 %
 - Berücksichtigung besonders sensibler Landschaftsräume (gem. LfU-Landschaftsbildbewertung – Stufe 5)
Folge: Verkleinerung Potenzialraum um rd. 4 %
 - ▶ Empfehlung, vorab – ggf. mit Ausnahme des ersten Kriteriums – für Ableitung WeG auf weitere Restriktionskriterien zu verzichten, um kommunalen Gestaltungsspielraum nicht zu stark einzuschränken;
allerdings Berücksichtigung dieser Faktoren im Sinne einer negativen Regelvermutung bei einzelfallbezogener Abwägung
- Umgang mit weiterhin durch 10H geschützten Räumen und mit LSG
 - ▶ Vorschlag, diese Vorgaben derzeit ebenfalls auszuklammern und erst später einzelfallbezogen zu berücksichtigen im Rahmen der Abwägung
- mögliche Ausweisung von VBG (faktisch ohne Relevanz) und Ausschlussgebieten (durch Entprivilegierung WEA zukünftig nicht mehr nötig)
 - ▶ Vorschlag, Regionalplan-Fortschreibung auf Ausweisung VRG zu konzentrieren



- angestrebter Umfang der WeG (= VRG):
 - 1,1 % zum Erreichen Zwischenziel,
 - 1,8 % als bayernweiter Durchschnitt
 - 2,x % als wahrscheinliche Endzielmarke für Oberpfalz
 - ▶ Vorschlag, Flächenumfang von 1,8 % (zzgl. Sicherheitsreserve) anzustreben
4. Vorabstimmung der identifizierten Potenzialräume mit Kommunen, Fachstellen, Verbänden etc. sowie Bewertung der von Kommunen gemeldeten Potenzialflächen im Vorfeld der Regionalplanfortschreibung (geplant für 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023)
 5. als Zwischenschritt im 2. Quartal 2023:
Information Kommunen über Zwischenergebnisse und endgültige Entscheidung über Restriktionskriterien, angestrebten Umfang der WeG und inhaltliche Ausgestaltung der Fortschreibung
 6. Ableitung von VRG (+ ggf. VBG) Windkraft aus Ergebnissen der Vorabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen des RPV und Aufbereitung für RP-Fortschreibung
 7. Beschluss Konzept durch RPV und offizielle Einleitung RP-Fortschreibung (3. Quartal 2023)



Rolle der Kommunen

- ▶ durch neue gesetzliche Vorgaben weitgehender Verlust kommunaler (und regionaler) Abwehr- und Steuerungsmöglichkeiten
- ▶ dafür neue Gestaltungsspielräume für (kommunal verfasste) regionale Planungsverbände + Kommunen:
Verantwortung für zukünftige Steuerung der Windkraftnutzung liegt fast ausschließlich bei Regionalplanung
- ▶ Kommunen als Träger der Regionalplanung und gleichzeitig „Flächenlieferanten“ maßgeblich mitverantwortlich für räumliche Ausgestaltung und Geschwindigkeit des Fortschreibungsprozesses
- ▶ Unterstützung der RPVs bei dieser Aufgabe nach Kräften durch die Regierung der Oberpfalz als „Planungsbüro“ der RPVs
- ▶ dafür auch Personalverstärkung in Größenordnung von 2 zusätzlichen Mitarbeitern je Planungsverband ab 2023 in Aussicht stehend



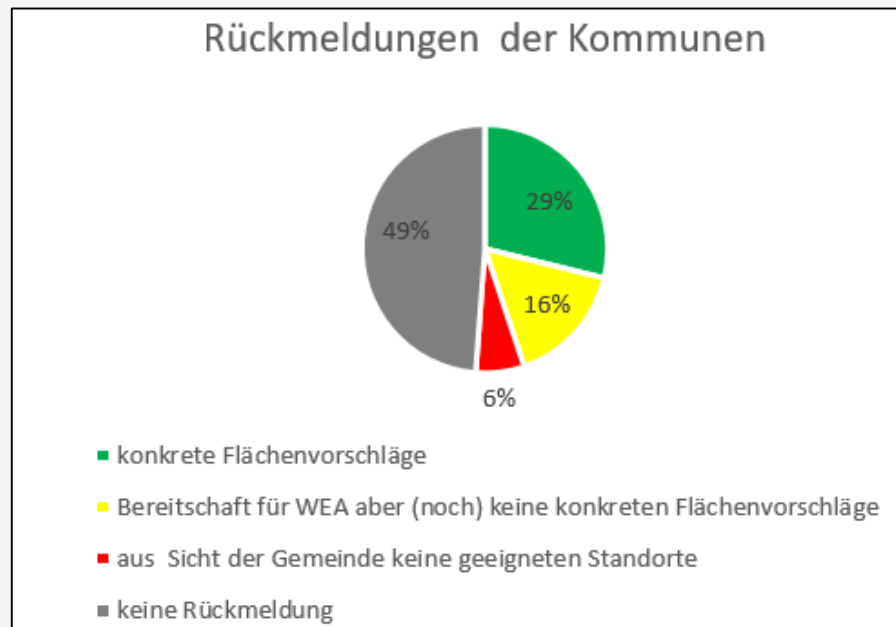
Fazit

- ▶ Ab 11.22 bzw. 02.23 in Folge von Gesetzesänderungen große Flächen in Oberpfälzer Kommunen für WEA-Planung verfügbar
- ▶ Paradigmenwechsel bei Möglichkeiten zur räumlichen Steuerung:
 - bisher: umfassender Planungsansatz angesichts privilegierter Windkraft
 - zukünftig: Positivplanung i.V.m. Entprivilegierung der Windkraft
- ▶ Steuerungsmöglichkeit ggü. Genehmigungsanträgen zukünftig erst nach erfolgter Ausweisung von ausreichend VRG/WeG durch Regionalplanung
- ▶ In Folge optimierte Vereinbarkeit Kommunalplanung - Regionalplanung:
 - Positivflächen auf beiden Ebenen können sich ergänzen
 - Gemeinden haben Sicherheit, dass ihre Positivflächen dauerhaft Bestand haben
 - allerdings keine Gewähr, dass es keine weiteren WeG über Regionalplanung gibt
- ▶ Anreize für Gemeinden, selbst (bauleitplanerisch) tätig zu werden
 - aktive (Mit)Gestaltung der WeG-Flächenausweisungen im Gemeindegebiet
 - Beitrag zur schnellstmöglichen Erreichung der (Zwischen)Ziele und damit zur Entprivilegierung der Windkraftnutzung
 - bei nennenswertem Flächenbeitrag große Chance, bei regionalplanerischen Ausweisungen nicht zusätzlich überproportional belastet zu werden



Ergebnisse der Flächenabfrage bei den Kommunen

- ▶ Rückmeldungen von 64 der 125 Gemeinden
- ▶ 8 Gemeinden lehnen Vorranggebiete auf ihrem Gemeindegebiet ab
- ▶ 56 Gemeinden äußerten ihre grundsätzliche Bereitschaft für Vorranggebiete in ihrem Gemeindegebiet, 36 Gemeinden übermittelten konkrete Flächenvorschläge mit einem Gesamtumfang von ca. 4070 ha (ca. 0,77 % der Regionsfläche)





Ergebnisse der Flächenabfrage bei den Kommunen

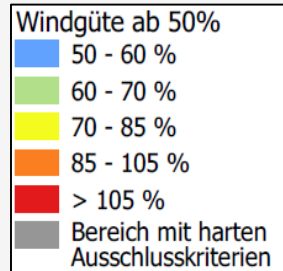
Konkrete Flächenvorschläge nach Lkr.		
Landkreis	ha	% - der Fläche
AS	970	0,77
NEW	1370	0,96
SAD	1060	0,73
TIR	670	0,61
Summe Region	4070	0,77
davon im Bereich harter Ausschlusskriterien	380	0,09
davon im Bereich von Restriktionskriterien	1100	0,29



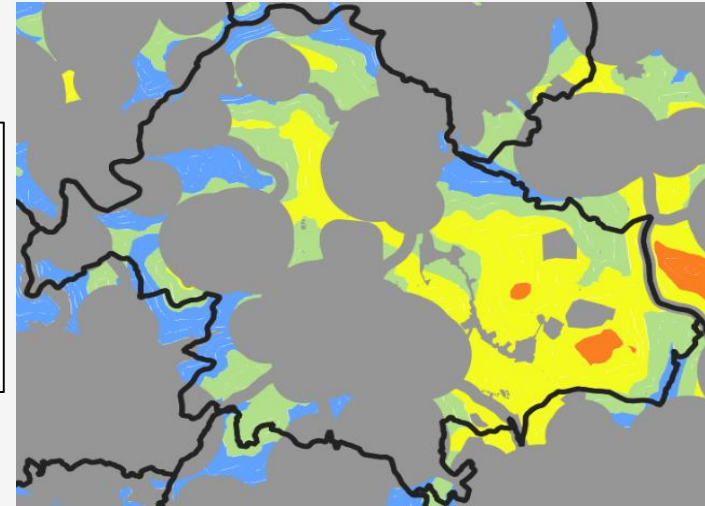
Bereits bestehender Flächenbeitrag in der Region

- ▶ Neben regionalplanerischen Vorranggebieten können gem. § 4 WindBG auch rechtskräftige Sondergebiete/Konzentrationszonen „Windenergie“ in Bauleitplänen und Flächen bestehender WEA angerechnet werden (doppelte Anrechnungen sind jedoch nicht möglich)
- ▶ Flächenanteil jedoch sehr gering (ca. 450 ha; < 0,1% d. Regionsfläche)
- ▶ Insbesondere Bestandsanlagen wirken sich flächenmäßig kaum aus, da lediglich Mast und vom Rotor überstrichene Fläche angerechnet wird (ca. 1 ha bei einer 200 m hohen WEA)
- ▶ Im Regelfall waren die Bestandsflächen in den kommunalen Flächenmeldungen enthalten, erhöhen also den zusätzlichen Beitrag nur äußerst marginal

Herausforderung: unterschiedliche Potenziale



Potenzialfläche im Gemeindegebiet jeweils ca. 10 ha



Potenzialfläche im Gemeindegebiet ca. 1500 ha

- Homogene Verteilung der Gebiete wird angestrebt, Gleichverteilung jedoch nicht möglich
- Gemeinden mit überdurchschnittlicher Eignung müssen „kompensierend einspringen“



Fazit: Ergebnisse kommunale Flächenabfrage

- ▶ nach erster überschlägiger Prüfung liegen ca. 380 ha der gemeldeten Flächen im Bereich „harter Ausschlusskriterien“, ca. 1100 ha im Bereich voraussichtlicher regionalplanerischer Restriktionskriterien
- Es wird daher nicht jeder Flächenvorschlag in den Regionalplan aufgenommen werden können und die Prüfung durch die Fachbehörden/Fachstellen „überstehen“
- ▶ Bisher gemeldeter Gesamtumfang (ca. 4020 ha) liegt deutlich unter den vom Bund/Land geforderten Flächenbeitragswerten (Zwischenziel 2027: ca. 6000 ha; Endziel 2032: ca. 10.000 ha)
- Weitere Flächen notwendig; Kommunen erhalten in den nächsten Wochen Karten mit Potenzialflächen mit der Bitte die Eignung der Flächen auch aus kommunaler Sicht zu bewerten



Beschlussvorschlag:

Die höhere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, mögliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zu ermitteln.

Im Zuge dessen werden die sich nach den Kriterien ergebenden Potenzialräume den Kommunen und betroffenen Fachstellen zur Verfügung gestellt und im Rahmen einer vorgezogenen informellen Beteiligung in Abstimmung mit Kommunen und Fachstellen weiter konkretisiert.

Parallel dazu werden von den Kommunen gemeldete Flächenvorschläge auf ihre Eignung als Vorranggebiet geprüft.

Anschließend werden die Ergebnisse dem Planungsausschuss zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorgelegt.